



Mitteilung Nr. 38/2006 (CERD)

Vize-Polizeipräsident schreibt gegen Sinti und Roma diskriminierenden Leserbrief

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Deutschland

Keine Verletzung von:

- Art. 4 a ICERD
- Art. 4 c ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

Vereine gelten als „Personengruppen“ im Sinne von Art. 14 ICERD und sind somit zur Mitteilung legitimiert.

Es liegt keine Verletzung der Konvention vor, da in diesem Fall die Disziplinar massnahmen, die gegen einen Vize-Polizeipräsident verhängt wurden, der einen gegen Sinti und Roma diskriminierenden Leserbrief geschrieben hat, genügen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Kriminalkommissar G.W., Mitglied der Minderheit Sinti und Roma, hat in einer Zeitschrift des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) einen Artikel über Sinti und Roma in Deutschland veröffentlicht. Der Vizepräsident der Sektion Bayern des BDK, P.L., schreibt darauf hin folgenden Leserbrief (Auszüge):

„Mit grossem Interesse habe ich den Artikel unseres Kollegen G.W. gelesen [...]. Man kann die Sache jedoch nicht nur von dieser einen Seite betrachten. Als Polizeibeamter [...] bin ich viel mit sowohl der Kultur [...] als auch der Kriminalität der Sinti und Roma konfrontiert worden. Als verdeckte Ermittler haben wir das Leben der delinquenten Zigeuner infiltriert [...]. Sinti haben uns gesagt, dass sie sich wie die „Made im Speck“ fühlten [...]. Sie nutzen das nach dem Dritten Reich aufgebaute Schutzsystem aus, um skrupellos zu stehlen, zu betrügen und als Sozialschmarotzer zu leben. [...] die Grausamkeiten, die Juden, Homosexuelle, Christen und Oppositionspolitiker erlitten haben, haben diese nicht dazu geführt, ein kriminelles Verhalten anzunehmen. Wenn es eine Statistik über straffällige Sinti und Roma in Deutschland gäbe, hätte G.W. diesen Artikel nicht schreiben können. [...] Wer zum Beispiel nutzt ältere und behinderte Leute aus? [...] Handelt es sich wirklich um ein Vorurteil, wenn sich Bürger darüber beklagen, dass die Sinti mit dem Mercedes vor dem Sozialamt vorfahren? Stimmt es nicht, dass kein Roma eine regelmässige Arbeit verfolgt und keine sozialen Beiträge bezahlt? [...] Dies sind keine Vorurteile, Pauschalisierungen oder Vorwürfe, sondern das Spiegelbild der alltäglichen Realität einer kriminellen Aktivität. Ich verstehe nicht, wie ein Polizeibeamter, der diese Situation kennt, in seiner Argumentation so einseitig sein kann [...]“.

Die Beschwerdeführer machen geltend, P.L. habe in dem Leserbrief rassistische und herabsetzende Stereotypen verwendet. Eine solche Publikation schüre Hass gegenüber den Sinti und Roma, erhöhe das Risiko der Feindseligkeit von Polizeibeamten und verstärke den sozialen Ausschluss dieser Minderheit.

Nach einer öffentlichen Protest-Aktion wurde L.P. von seinem Dienst suspendiert. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, die Vereinigung Deutscher Sinti und Roma und R.R. haben erfolglos Klage eingereicht. Sie machen geltend, der Verzicht der Justizbehörden, eine Strafverfolgung einzuleiten, entziehe den Sinti und Roma jeglichen Schutz gegen derartige diskriminierende Handlungen. Wäre es nach ihnen um Juden gegangen, hätten die Behörden sofort ein Verfahren eingeleitet.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

Der Ausschuss ist der Meinung, der Umstand, dass zwei der Beschwerdeführer juristische Personen seien, stelle kein Hindernis für die Zulässigkeit der Mitteilung dar. Art. 14 ICERD nenne ausdrücklich „Personengruppen“. In Anbetracht der Aktivitäten und der Personengruppen, die sie repräsentieren, erfüllen die beiden Vereine die Voraussetzungen für die Opferqualität nach Art. 14 § 1 ICERD.

Bezüglich der gerügten Verletzung von Art. 4 c ICERD stimmt der Ausschuss dem Argument des Staates zu, dass der BDK ein Berufsverband darstelle und keine öffentliche Einrichtung, und dass P.L. den Leserbrief als Privatperson geschrieben habe. Die Rüge dieses Artikels ist somit nicht zulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

Der Ausschuss überprüft nicht abstrakt die Übereinstimmung der internen Gesetzgebung mit der Konvention, sondern vielmehr, ob im konkreten Fall eine Verletzung der Konvention vorliegt. Gemäss Ausschuss erscheinen die Urteile der Bezirksanwaltschaft, der Generalanwaltschaft und des Obergerichts Brandenburg nicht offensichtlich willkürlich und sie stellen keine Rechtsverweigerung dar. Ausserdem wurden gegen L.P. Disziplinarmaßnahmen getroffen.

Entscheid

Der Ausschuss ist der Meinung, dass es sich nicht um eine Verletzung der Artikel 4 a und 6 ICERD handelt.

Empfehlung des Ausschusses

Dem Staat wird empfohlen, den diskriminierenden, beleidigenden und herabsetzenden Charakter der Kommentare von P.L.s Leserbrief zu Kenntnis zu nehmen. Ausserdem macht der Ausschuss auf die Empfehlung Nr. XXVII bezüglich Diskriminierung von Roma aufmerksam.